

Antrag

der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Ein Jahr Kennzeichnungspflicht von Einsatzkräften in geschlossenen Einheiten – ein Zwischenstand

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. unter welchen Voraussetzungen die jeweils darzustellenden statistischen Daten im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht erhoben werden, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Rechtsgrundlagen, des genutzten Systems, der für die Entscheidung über die Erhebung zuständigen Stelle/Stellen sowie der jeweiligen Speicherdauern;
2. wie sich der administrative Aufwand des gesamten (bitte darzustellenden) Prozesses von bspw. Zuweisung einer Kennziffer zu einer Einsatzkraft bis hin zur statistischen Erhebung eingegangener Anfragen nach deren Bearbeitung darstellt, zumindest unter Darstellung der für die Pflege der Datenbank zuständigen Stellen in Köpfen sowie Vollzeitäquivalenten inklusive jeweiligem Statusamt;
3. wie viele Anfragen zur nachträglichen Identifizierung von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten anhand ihrer pseudonymisierten Kennung seit der entsprechenden Änderung des Landesbeamtengesetzes registriert wurden, zumindest unter Darstellung der Abfragen je Quartal sowie Klassifizierung der Anfragenden (Privatperson, ggf. Verband/Gruppierung, Organ der Rechtspflege, so bspw. Rechtsanwalt oder Staatsanwaltschaft, usw.);
4. nach welcher durchschnittlichen Bearbeitungsdauer diese jeweils abgeschlossen werden konnten;
5. wie viele der unter Ziffer 2 genannten Begehren abschlägig beschieden wurden, zumindest unter Darstellung der hierfür jeweils maßgeblichen Gründe;
6. auf welche und wie viele Einsatzanlässe sich diese Abfragen jeweils bezogen haben;

7. welche Gründe bzw. Absichten den jeweiligen Anfragen jeweils zu Grunde lagen, so beispielsweise zum Zwecke der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, der Erhebung einer (dienstrechtlichen) Beschwerde, zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach etwaiger Strafanzeige usw.;
8. in wie vielen dieser Fälle eine Zuordnung zu einer Einsatzkraft erfolgen bzw. nicht erfolgen konnte;
9. in wie vielen dieser Fälle – soweit bekannt – eine Identifikation der Einsatzkraft letztlich auch ohne/vor Beantwortung der Anfrage stattgefunden hat, so dass in letzterem Falle die Anfrage ggf. zurückgenommen wurde;
10. wie sie, insbesondere das Innenministerium, die zuvor abgefragten Zahlen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Kennzeichnungspflicht bewertet;
11. inwieweit sie vor diesem Hintergrund die Kennzeichnungspflicht von Einsatzkräften insgesamt als positiv oder negativ bewertet;
12. wie viele Einsatzkräfte nach ihrer Kenntnis wegen der Kennzeichnungspflicht aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder sich um eine Versetzung, Abordnung usw. bemüht haben, um einer solchen zu entgehen.

25.7.2025

Goll, Weinmann, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Dr. Jung,
Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die obigen Fragen im Zusammenhang mit der seit einem Jahr geltenden Kennzeichnungspflicht für Einsatzkräfte in stehenden geschlossenen Einheiten sind unmittelbar klärungsbedürftig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. August 2025 Nr. IM3-0141.5-581/37/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. unter welchen Voraussetzungen die jeweils darzustellenden statistischen Daten im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht erhoben werden, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Rechtsgrundlage, des genutzten Systems, der für die Entscheidung über die Erhebung zuständigen Stelle/Stellen sowie der jeweiligen Speicherdauern;*

Zu 1.:

Die Voraussetzungen zur Erhebung der statistischen Daten richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in stehenden geschlossenen Einheiten (VwV Kennzeichnungspflicht) vom 12. Juli 2024 (GABl. 2024, S. 358) sowie nach der Dienstanweisung des Landespolizeipräsidiums zur Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in stehenden geschlossenen Einheiten.

Der Auftrag zur Erhebung der Statistik obliegt ausschließlich der Leitung des Referats 31 – Einsatz, Lagezentrum und Verkehr – im Innenministerium-Landespolizeipräsidium oder deren Vertretung im Amt. Statistische Daten werden in der polizeilichen Systemanwendung automatisiert protokolliert und für zwei Jahre gespeichert.

2. *wie sich der administrative Aufwand des gesamten (bitte darzustellenden) Prozesses von bspw. Zuweisung einer Kennziffer zu einer Einsatzkraft bis hin zur statistischen Erhebung eingegangener Anfragen nach deren Bearbeitung darstellt, zumindest unter Darstellung der für die Pflege der Datenbank zuständigen Stellen in Köpfen sowie Vollzeitäquivalenten inklusive jeweiligem Statusamt;*

Zu 2.:

Die zentrale Verwaltung der Kennzeichnungen für die Einsatzkräfte stehender geschlossener Einheiten übernimmt die bei der Verwaltung des Polizeipräsidiums Einsatz zentral angegliederte sog. kennzeichnungsverwaltende Stelle. Ihre Aufgaben umfassen die Ausgabe, Rücknahme und Sperrung der Kennzeichnungen sowie die zentrale Verantwortung für Auskunfts- und Abfrageverfahren.

Jeder Polizeibeamtin und jedem Polizeibeamten der stehenden geschlossenen Einheiten werden drei nach dem Zufallsprinzip gewählte Kennzeichnungen zugeordnet und in einer Datenbank hinterlegt.

Vor dem erstmaligen Tragen einer Kennzeichnung im Einsatz hat eine zu dokumentierende Belehrung der Einsatzkräfte zu erfolgen, die anschließend jährlich zu wiederholen ist.

Liegt ein Anlass zur Abfrage (z. B. Ermittlungsverfahren, Beschwerde, zivilrechtlicher Anspruch) vor, können anfrageberechtigte Stellen (Präsidentin/Präsident eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg oder deren Vertretung im Amt) bei der kennzeichnungsverwaltenden Stelle um Auskunft zu einer Kennzeichnung ersuchen. Diese kann die Kennzeichnungen in der Datenbank überprüfen und die Ergebnisse an die anfragende Stelle weiterleiten.

Aufgrund der systemseitigen Datenpflege entstehen für die zentrale Verwaltung der Kennzeichnung, bspw. für die statistische Erhebung, nur äußerst geringe Aufwände, für welche keine statistische Erfassung in Vollzeitäquivalenten erfolgt. Insgesamt sind elf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst und eine Tarifbeschäftigte jeweils im Nebenamt mit der Verwaltung der Kennzeichnungen betraut.

3. *wie viele Anfragen zur nachträglichen Identifizierung von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes beim Einsatz in stehenden geschlossenen Einheiten anhand ihrer pseudonymisierten Kennung seit der entsprechenden Änderung des Landesbeamtengesetzes registriert wurden, zumindest unter Darstellung der Abfragen je Quartal sowie Klassifizierung der Anfragenden (Privatperson, ggf. Verband/Gruppierung, Organ der Rechtspflege, so bspw. Rechtsanwalt oder Staatsanwaltschaft, usw.);*
4. *nach welcher durchschnittlichen Bearbeitungsdauer diese jeweils abgeschlossen werden konnten;*
5. *wie viele der unter Ziffer 2 genannten Begehren abschlägig beschieden wurden, zumindest unter Darstellung der hierfür jeweils maßgeblichen Gründe;*
6. *auf welche und wie viele Einsatzanlässe sich diese Abfragen jeweils bezogen haben;*
7. *welche Gründe bzw. Absichten den jeweiligen Anfragen jeweils zu Grunde lagen, so beispielsweise zum Zwecke der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, der Erhebung einer (dienstrechtlichen) Beschwerde, zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach etwaiger Strafanzeige usw.;*

8. *in wie vielen dieser Fälle eine Zuordnung zu einer Einsatzkraft erfolgen bzw. nicht erfolgen konnte;*

9. *in wie vielen dieser Fälle – soweit bekannt – eine Identifikation der Einsatzkraft letztlich auch ohne/vor Beantwortung der Anfrage stattgefunden hat, sodass in letzterem Falle die Anfrage ggf. zurückgenommen wurde;*

Zu 3. bis 9.:

Zu den Ziffern 3 bis 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen:

Im März 2025 erreichte die kennzeichnungsverwaltende Stelle – basierend auf der Anfrage einer Privatperson – ein Auskunftersuchen eines regionalen Polizeipräsidiums zu einer Kennzeichnung. Diese Anfrage wurde binnen zwölf Tagen beantwortet. Ihr lag die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Nachgang an eine Demonstrationslage zu Grunde. In diesem Fall erfolgte eine Zuordnung zu einer Einsatzkraft. Weitere Anfragen wurden bislang nicht gestellt.

10. *wie sie, insbesondere das Innenministerium, die zuvor abgefragten Zahlen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Kennzeichnungspflicht bewertet;*

11. *inwieweit sie vor diesem Hintergrund die Kennzeichnungspflicht von Einsatzkräften insgesamt als positiv oder negativ bewertet;*

Zu 10. und 11.:

Zu den Ziffern 10 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Es wird auf die Ausführungen im Koalitionsvertrag der Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 verwiesen.

12. *wie viele Einsatzkräfte nach ihrer Kenntnis wegen der Kennzeichnungspflicht aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder sich um eine Versetzung, Abordnung usw. bemüht haben, um einer solchen zu entgehen.*

Zu 12.:

Es ist kein Fall bekannt, in dem Einsatzkräfte wegen der Kennzeichnungspflicht aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder sich um eine Versetzung, Abordnung oder Umsetzung bemüht haben, um einer solchen zu entgehen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär